

Schutzbrief

gegen weibliche
Genitalverstümmelung





Sehr geehrte Familienangehörige,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mädchen und Frauen haben ein Menschenrecht auf Schutz ihres Körpers. Weibliche Genitalverstümmelung verletzt dieses Recht.

Die Republik Österreich bekräftigt ausdrücklich, dass weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C) nach österreichischem Recht strafbar ist.

Traditionelle Beschneiderinnen und Beschneider oder medizinisches Fachpersonal müssen in Österreich mit schwerwiegenden rechtlichen Folgen rechnen. Wenn Eltern oder Verwandte dazu beitragen, können auch sie bestraft werden.

Wenn Sie Sorge haben, dass Ihnen oder jemand anderem eine weibliche Genitalverstümmelung droht, kann dieser Schutzbrief unterstützen.



**Schützen Sie Ihre Tochter,
weitere weibliche Familien-
angehörige sowie alle Frauen
und Mädchen in Ihrem
Bekanntenkreis vor weiblicher
Genitalverstümmelung!**

Was ist weibliche Genitalverstümmelung?

Weibliche Genitalverstümmelung bedeutet, dass die äußeren Geschlechtsorgane von Mädchen oder Frauen teilweise oder vollständig entfernt oder sonst verletzt werden.

Weibliche Genitalverstümmelung ist immer verboten. Das gilt unabhängig davon, ob sie aus kulturellen oder traditionellen Gründen erfolgt oder von medizinischem Fachpersonal durchgeführt wird.

Warum ist weibliche Genitalverstümmelung verboten?

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine schwerwiegende Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Sie kann massive lebenslange Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit der Betroffenen haben. Durch Blutverlust oder Infektionen kann es sogar zu Todesfällen kommen.

Viele leiden danach an Schmerzen, Infektionen und Problemen bei Schwangerschaften und Geburten.

Weibliche Genitalverstümmelung wird bestraft ...

- ... auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird, wenn Täterin bzw. Täter oder die Betroffene zum Zeitpunkt der FGM/C ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben oder Österreicher bzw. Österreicherinnen sind (§ 64 Abs. 1 Z 4a StGB). Das gilt unabhängig davon, ob FGM/C im Ausland strafbar ist.
- ... auch wenn sie in einer Klinik, von einem Arzt bzw. einer Ärztin oder von einer anderen Gesundheitsfachperson durchgeführt wird.
- ... auch wenn die Betroffene der Beschneidung zustimmt (§ 90 Abs. 3 StGB); bestraft wird der Täter oder die Täterin.



Ein Mädchen oder eine Frau, die
beschnitten wurde oder beschnitten
werden soll, trifft keine Schuld,
sie macht sich nie strafbar.

Bedrohte sowie betroffene Mädchen
und Frauen haben ein Recht auf
Schutz und Unterstützung.

Wer wird bestraft?

Bestraft werden können alle Personen, die die Genitalverstümmelung durchführen.

Es können auch die **Eltern oder Verwandten bestraft werden**, die ein Mädchen oder eine Frau beschneiden lassen und **alle anderen Personen, die an der Genitalverstümmelung beteiligt sind** (§ 12 StGB).

Die Eltern sind für den Schutz ihrer Tochter verantwortlich (§ 137 ABGB).

Stopp FGM/C: Schützen Sie Ihr Kind!

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Tochter vor Genitalverstümmelung zu schützen. Jede Beteiligung oder Duldung ist eine schwere Straftat und wird konsequent bestraft!

Was ist die Strafe?

Die Strafe kann bis zu **15 Jahre Freiheitsstrafe** betragen (§ 85 Abs. 1 Z 2a und Abs. 2 StGB iVm. § 87 Abs. 2 StGB).

Nicht-österreichische Staatsangehörige können in bestimmten Fällen außerdem **dazu verpflichtet werden, Österreich zu verlassen.**

Wie kann der Schutzbrief helfen?

Der Schutzbrief dient der Information und zum Schutz in Österreich und im Ausland.

Informieren Sie damit Ihr persönliches Umfeld über die Rechtslage in Österreich.

Sie können ihn am Handy oder online bei sich haben – oder in gedruckter Form – so, wie Sie sich am sichersten fühlen.

Was kann ich selbst tun?

In Österreich

- Nehmen Sie Kontakt mit der **FGM/C Koordinationsstelle** auf, um gemeinsam zu besprechen, wie Sie sich oder bedrohte Mädchen und Frauen am besten vor einer weiblichen Genitalverstümmelung schützen können.
- Sprechen Sie wenn möglich mit Ihrem Umfeld über die Gefahren und Risiken von FGM/C.
- Lehrkräfte, Personen aus der Sozialarbeit, Ärztinnen oder Ärzte sind Fachpersonen, die Sie unterstützen können.
- Überlegen Sie vor einem Familienbesuch im Ausland gut, ob ein Risiko einer Genitalverstümmelung besteht. Verzichten Sie im Zweifelsfall auf die Reise.

In einem Land, wo FGM/C häufig vorkommt

- Sie können den Schutzbrief auf Ihrem Handy abspeichern oder bei sich tragen.
- Wenn Sie sich unsicher sind oder wissen, dass Ihre Verwandten FGM/C befürworten, dann lassen Sie Ihre Tochter nicht über längere Zeit alleine und lassen Sie sie auch nicht alleine in Ihr Herkunftsland reisen.
- Sprechen Sie mit Ihnen nahestehenden Personen, die Sie beim Schutz Ihrer Tochter unterstützen können.
- Sie können sich auch an die FGM/C Koordinationsstelle wenden, wenn Sie im Ausland sind.

Wenn Sie im Ausland sind, können Sie sich außerdem an die nächstgelegene österreichische Auslandsvertretung wenden:

[www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/
suche-nach-oesterreichischen-vertretungen](http://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen)

+43 1 90115 4411 (rund um die Uhr)



Wo Sie Hilfe finden

Kostenlos und vertraulich:

- **Österreichweite FGM/C Koordinationsstelle**
www.fgm-koordinationsstelle.at
info@fgm-koordinationsstelle.at
+43 1 267 7267 (Mo bis Do 9–16 Uhr, Fr 9–12 Uhr)
- **Frauenhelpline gegen Gewalt**
0800 222 555 (rund um die Uhr)

Im Notfall (rund um die Uhr):

- **Polizei:** 133
- **EU-Notruf:** 112

Sämtliche Anlaufstellen & weitere Informationen

[www.bundeskanzleramt.gv.at/
schutzbrief-gegen-weibliche-
genitalverstuemmelung](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung)





Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

FGM/C Koordinationsstelle und

Bundeskanzleramt Österreich

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

bundeskanzleramt.gv.at

Grafische Gestaltung:

BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign

Druck: Riedeldruck GmbH

Stand: Oktober 2026, 1. Auflage

